

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 17

Kiel, den 15. August

1983

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
Visitationsordnung	191
II. Bekanntmachungen	
Berufung der Mitglieder des Kirchenbeautenausschusses	193
Ständiger Stellvertreter des Bischofs für Schleswig	194
Pfarrstellenveränderung	194
III. Stellenausschreibungen	194
IV. Personalmeldungen	196

Gesetze und Rechtsverordnungen

VISITATIONSORDNUNG

1. Die Kirchenleitung erläßt im Einvernehmen mit den Bischöfen folgende Visitationsordnung:

Präambel

Die Visitation gehört zum leitenden geistlichen Dienst in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Sie gilt den Kirchengemeinden und den allgemeinkirchlichen und gesamtkirchlichen Diensten und Werken sowie den in ihnen tätigen Gremien, den Pastoren und den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Sie ist Ausdruck der Gemeinschaft und der Einheit der Kirche in der Gesamtheit ihrer Lebensäußerungen.

Die Visitation soll helfen, daß der Auftrag der Kirche in Gottesdienst, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen, Seelsorge und Unterweisung wahrgenommen wird, daß die Gemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiter und aller Gemeindeglieder gefördert, die ökumenische, missionarische, diakonische und öffentliche Verantwortung gestärkt und die Verbundenheit der Gemeinden und übergemeindlichen Einrichtungen untereinander vertieft wird. Sie dient der gemeinsamen Beratung und der Seelsorge. Durch die Visitation wird auch die Aufsicht in den jeweiligen Bereichen wahrgenommen.

Die Visitation gliedert sich in die bischöfliche und die präpstliche Visitation. Die bischöfliche Visitation bezieht sich auf die Kirchengemeinden, die Dienste und Werke der Kirchenkreise sowie nach Absprache unter den Bischöfen auf die gesamtkirchlichen Dienste und Werke im jeweiligen Sprengel.

Die präpstliche Visitation bezieht sich auf die Kirchengemeinden und auf die Dienste und Werke des jeweiligen Kirchenkreises.

Die mit der Nordelbischen Kirche verbundenen Anstalten und Einrichtungen rechtlich selbständiger Träger werden auf deren Wunsch oder nach besonderer Vereinbarung in der Regel durch den Bischof, in dessen Sprengel die Anstalt oder Einrichtung gelegen ist, oder durch einen vom Bischof beauftragten Propst visitiert.

Soweit einzelne Einrichtungen in der Nordelbischen Kirche durch diese Visitationsordnung nicht erfaßt sind, treffen die Bischöfe nach Beratung mit der Kirchenleitung im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Visitation.

I

Allgemeines

1. Die Visitation wird entweder vom Bischof oder vom Propst durchgeführt. Diese können in einzelnen Fällen für die gesamte Visitation oder für einzelne Abschnitte der Visitation auch andere Pastoren und Mitarbeiter, insbesondere Beauftragte für kirchliche Arbeitsbereiche, an der Visitation beteiligen.
2. Die Visitation soll in der Regel alle Bereiche kirchlicher Arbeit umfassen. Im einzelnen sind die besonderen Gegebenheiten der Kirchengemeinde bzw. der spezifische Auftrag der Dienste und Werke zu berücksichtigen. Der Verbindung zu den Trägern politischer Verantwortung und

allgemein zu den im sozialen und kulturellen Bereich tätigen Personen und Einrichtungen wie auch zu anderen Kirchen soll verstärkt Beachtung geschenkt werden.

3. Die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke eines Kirchenkreises sollen möglichst alle sechs Jahre durch den Propst visitiert werden. Die bischöfliche Visitation soll sich regelmäßig auf die gesamtkirchlichen Dienste und Werke sowie schwerpunktmäßig in Absprache mit den Pröpsten auf die Kirchengemeinden und die Dienste und Werke in den Kirchenkreisen erstrecken. Die Bischöfe sollen regelmäßig auch die Pröpste in ihrem pastoralen Dienst visitieren. Im Rahmen einzelner Visitationen der Bischöfe in einem Kirchenkreis können auch Besuche der Pastorenkonvente und der Kirchenkreisvorstände vorgesehen werden.
4. Der Bericht über die pröpstliche Visitation wird dem Bischof, der Bericht über die bischöfliche Visitation dem Propst zur Kenntnis gegeben, und zwar jeweils zusammen mit der Stellungnahme des Kirchenvorstandes.

In Absprache mit den Visitierten können die Kirchenleitung und das Nordelbische Kirchenamt über die Visitation informiert werden.

II

Die bischöfliche Visitation

A. Die Vorbereitung der Visitation

1. Der Bischof stellt für jedes Jahr im voraus einen Visitationsplan auf und teilt ihn den Pröpsten seines Sprengels, den Leitern der Dienste und Werke und dem Nordelbischen Kirchenamt mit. Mit der Visitation eines Dienstes oder Werkes kann der Bischof auch einen Propst beauftragen.
2. Der genaue Zeitpunkt der Visitation wird den zu Visitierenden rechtzeitig vor der Durchführung der Visitation bekanntgegeben.
3. Zur Vorbereitung der Visitation erhält der Bischof von den Kirchengemeinden bzw. von den Leitungsgremien der Dienste und Werke, ggf. auch vom zuständigen Propst, mindestens einen Monat vor der Visitation einen Bericht, in dem die Struktur der Arbeitsfelder und deren besondere Aufgaben und Erfahrungen sowie die spezifischen Probleme der einzelnen Arbeitsbereiche dargestellt werden.
4. Die Visitation wird in den Kirchengemeinden, ggf. auch für die Dienste und Werke, rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß jedes Gemeindeglied die Möglichkeit hat, dem Bischof Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen. Zu den gemeinsamen Veranstaltungen wird eingeladen.
5. Die Durchführung der Visitation im einzelnen wird nach Rücksprache mit dem Kirchenvorstand bzw. dem Leitungsgremium des Dienstes oder Werkes und mit dem Propst rechtzeitig vom Bischof festgelegt.

B. Die Durchführung der Visitation

1. Zur Visitation gehören in der Regel
 - a) ein vom Bischof und dem Pastor/den Pastoren gemeinsam gehaltener Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls;
 - b) ein Gespräch mit den Pastoren sowie den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, wobei die Gelegenheit zu Einzelgesprächen vorgesehen werden sollte,

- c) eine Gemeindeversammlung,
- d) ein Besuch des Konfirmandenunterrichts und/oder ein Besuch besonderer gemeindlicher Arbeitskreise,
- e) bei einem Dienst oder Werk die Teilnahme an einer Veranstaltung, die der spezifischen Aufgabe des Dienstes und Werkes entspricht,
- f) eine Besprechung mit dem Kirchenvorstand bzw. mit dem Leitungsgremium des Dienstes oder Werkes, wobei auch vorgesehen werden soll, daß das Gespräch zeitweise in Abwesenheit der Pastoren oder Leiter oder auch einzelner Mitarbeiter geführt wird.

Soweit möglich, sollen Besuche öffentlicher Einrichtungen und Gespräche mit den Trägern öffentlicher Verantwortung vorgesehen werden.

Der Bischof wird im Gottesdienst und/oder in der Gemeindeversammlung zur Gemeinde sprechen.

Im einzelnen ist der Plan für die Visitation auf die tatsächlichen Gegebenheiten in der Kirchengemeinde oder in dem Dienst und Werk abzustellen. Die Predigt wird, wenn sie nicht vom Visitor selbst gehalten wird, so vorgelegt, daß sie in das Gespräch mit dem Pastor/den Pastoren mit einbezogen werden kann.

2. Nach Abschluß der Visitation erstellt der Bischof einen Visitationsbericht, der über die wesentlichen Ergebnisse der Visitation Auskunft gibt und Hinweise, Anregungen und Vorschläge enthält.

Dieser Bericht wird der Kirchengemeinde bzw. dem Dienst oder Werk mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Nach Eingang der Stellungnahme kann der Bischof zu einer besonderen Abschlußbesprechung, die auch öffentlich sein kann, einladen.

III

Die pröpstliche Visitation

A. Die Vorbereitung der Visitation

1. Der Propst stellt für jedes Jahr im voraus einen Visitationsplan auf. Die Kirchengemeinde sowie die Dienste und Werke können rechtzeitig die Aufnahme in diesen Plan beantragen.
2. Der Propst informiert den Bischof und das Nordelbische Kirchenamt über die von ihm innerhalb eines Jahres beabsichtigten Visitationen.
3. Der genaue Zeitpunkt der Visitation wird den zu Visitierenden rechtzeitig vor der Durchführung der Visitation bekanntgegeben.
4. Zur Vorbereitung der Visitation erhält der Propst einen Gemeindebericht bzw. einen Bericht über die Dienste und Werke, in dem die Struktur der Arbeitsfelder und deren besondere Aufgaben und Erfahrungen sowie die spezifischen Probleme der einzelnen Arbeitsbereiche dargestellt werden.
5. Die Visitation wird in den Kirchengemeinden, ggf. auch für die Dienste und Werke rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß jedes Gemeindeglied die Möglichkeit hat, dem Propst Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen.
6. Der Verlauf der Visitation im einzelnen soll etwa einen Monat vorher zwischen dem Propst und dem Kirchenvorstand bzw. dem Dienst oder Werk abgesprochen werden.

B. Die Durchführung der Visitation

1. Da möglichst alle Arbeitsfelder und Bereiche besucht werden sollen, kann sich die Visitation über einen längeren Zeitraum erstrecken.
2. Zur Visitation gehören eine Mitarbeiterbesprechung und eine Kirchenvorstandssitzung bzw. eine Sitzung des Leitungsgremiums des Dienstes oder Werkes, wobei auch vorgesehen werden soll, daß diese Besprechungen bzw. Sitzungen zeitweise in Abwesenheit der Pastoren und/oder hauptamtlichen Mitarbeiter oder Leiter oder auch einzelner Mitarbeiter geführt werden. Die Gelegenheit zu Einzelgesprächen zwischen Propst, Pastoren oder Mitarbeitern sollte eingeplant werden. Es wird empfohlen, eine Gemeindeversammlung durchzuführen.
3. Die Visitation schließt mit einem Gottesdienst ab. Die Predigt kann entweder vom Propst oder einem Pastor der Gemeinde gehalten werden. Im letzteren Fall sollte der Visitator die Gelegenheit haben, sich an die Gemeinde zu wenden. Die Predigt wird, wenn sie nicht vom Visitator selbst gehalten wird, so vorgelegt, daß sie in das Gespräch mit dem Pastor/den Pastoren mit einbezogen werden kann.
4. Nach Abschluß der Visitation erstellt der Propst einen Visitationsbericht, der über die wesentlichen Ergebnisse der Visitation Auskunft gibt und Hinweise, Anregungen und Vorschläge enthält.

Dieser Bericht wird der Kirchengemeinde bzw. dem Dienst oder Werk mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Nach Eingang der Stellungnahme kann der Propst zu einer besonderen Abschlußbesprechung, die auch öffentlich sein kann, einladen.

IV

Außerordentliche Visitation

Bei Vorliegen besonderer Umstände oder auf Antrag der Organe einer Kirchengemeinde oder eines Dienstes oder Werkes bzw. der die unmittelbare Aufsicht führenden Stelle oder des Nordelbischen Kirchenamtes können sowohl der Bischof wie auch der Propst oder auch beide gemeinsam jederzeit eine außerordentliche Visitation durchführen.

Die Vorbereitung und Durchführung der außerordentlichen Visitation richtet sich nach den besonderen Gegebenheiten im Einzelfall.

Die Visitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

2. Es treten außer Kraft:

Für den Bereich der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Anordnung der Bischöfe für Holstein und Schleswig vom Februar 1948 (KGVBl. 1948 S. 18)

Neuordnung der pröpstlichen Visitation und Einführung einer pröpstlichen Revision

Bekanntmachung des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Kiel vom 3. 4. 1927 (KGVBl. S. 79)

geändert durch Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 17. 7. 1972 Az.: 1062—72—XIII,

für den Bereich der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate

die Visitationsordnung vom 5. 2. 1948,

für den Kirchenkreis Lübeck

Pröpstliche Visitation im Kirchenkreis Lübeck vom 1. 4. 1977.

Das Kirchengesetz über die Kirchenvisitation vom 30. 1. 1930, das nach § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Kirchenkreis Harburg weiter galt, ist inzwischen durch das Kirchengesetz über die Visitation der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers aufgehoben und damit außer Kraft getreten.

Kiel, den 2. August 1983

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL.-Nr. 1000/83

Bekanntmachungen

Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses

Die Kirchenleitung hat gem. § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Zusammensetzung und Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 14. Dezember 1982 (GVOBl. 1983 S. 32) die folgenden Kirchenbeamten als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses berufen:

Als Mitglieder

1. Burfeind, Peter, Kirchenamtsrat,
2. Damp, Heinz, Kirchenoberverwaltungsrat,
3. Jöhnk, Hans-Helmut, Kirchenverwaltungsrat,
4. Preuß, Rüdiger, Kirchenamtsrat,
5. Witt, Helmut, Kirchenoberamtsrat.

Als stellvertretende Mitglieder

1. Ernst, Helmut, Kirchenverwaltungsrat,
2. Paetz, Günter, Kirchenamtsrat,
3. Siebke, Karl Hermann, Kirchenamtsrat,
4. Hornig, Holger, Kirchenamtsrat,
5. Kautzsch, Andreas, Friedhofsoberamtmann.

Kiel, 22. Juli 1983

Die Kirchenleitung

Stoll

KL.-Nr. 973/83

Ständiger Stellvertreter des Bischofs für Schleswig

Der Sprengelbeirat für den Sprengel Schleswig hat in seiner Sitzung am 27. Mai 1983 Herrn Propst Wolfgang Henrich, Leck (Kirchenkreis Südtondern), nach Artikel 93 Absatz 2 der Verfassung zum ständigen Stellvertreter des Bischofs für den Sprengel Schleswig gewählt.

Kiel, den 25. Juli 1983
 Nordelbisches Kirchenamt
 In Vertretung:
 Dr. Blaschke

Az.: 1326 — 1 — VI

Pfarrstellenveränderung

Die 2. Pfarrstelle der Beratungsstelle für kirchliche Arbeit des Kirchenkreises Blankenese wird mit Wirkung vom 1. September 1983 in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Jugendarbeit umgewandelt.

Az.: 20 Jugendarbeit im Kirchenkreis Blankenese — P I / P 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Im Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — Arbeitsstätte Kiel — mit dem Dienstsitz in Kiel (ohne Dienstwohnungsberechtigung) ist das Amt eines Theologischen Referenten vakant und zum 1. März 1984 mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Die/der Referent(in) nimmt vor allem die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer an beruflichen Schulen in Schleswig-Holstein, die Durchführung der Fernstudienlehrgänge Ev. Religion in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Praxis und Theorie der Schule in Schleswig-Holstein, die Fernstudienlehrgänge für Ev.-Religionslehrer an beruflichen Schulen in Schleswig-Holstein und die Förderung religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften wahr. Gesucht wird eine Pastorin/ein Pastor aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche mit mehrjähriger Religionsunterrichtserfahrung und möglichst auch Gemeindeerfahrung sowie Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Leiter der Arbeitsstätte Kiel des Päd.-Theol. Instituts, Pastor Hans Reimer, Gartenstr. 20, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/5 13 41.

helferin sowie Erzieherinnen aus zwei zur Gemeinde gehörenden Kindergärten) und viele ehrenamtliche Helfer.

Ein geräumiges Pastorat, das Anfang der 60er Jahre erbaut wurde, steht zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine/n Pastor/in, der/die in geistlicher Verantwortung offen ist für alle Gemeindeglieder und alle Belange der Gemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstraße 16—24, 2080 Pinneberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Bormann, Ostermannweg 1, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/7 26 54; die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Binder, Köpenickerstraße 4, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/7 28 14 und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstraße 16—24, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/21 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg (1) — P I / P 2

Stellenausschreibungen

Der Kirchenkreis Altona sucht für die Jugendarbeit im Kirchenkreis

eine/n Diakon/in,

der/die bereit ist, die Jugendarbeit im Kirchenkreis Altona zu fördern und zu begleiten.

Zum Arbeitsauftrag gehören schwerpunktmäßig Schulung, Fortbildung und Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Jugendgruppenleiter sowie Gestaltung und Begleitung von Einzelprojekten evangelischer Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

Erwartet werden Berufserfahrung in der gemeindlichen Jugendarbeit, Fähigkeit zur selbständigen Durchführung von Seminaren und Fortbildungsangeboten, Fähigkeit zur Begleitung und Beratung der Mitarbeiter und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden.

Vergütung nach KAT V b.

In der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg im Kirchenkreis Pinneberg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Pinneberg ist eine Kreisstadt in unmittelbarer Nähe Hamburgs (gute S-Bahn- und BAB-Verbindung).

Alle Schulen sind am Ort.

Die Heilig-Geist-Kirchengemeinde mit ihren zwei Pfarrstellen liegt im Norden der Stadt. In unserer vielschichtigen Gemeinde leben ca. 7 100 evangelische Christen. Diese Gemeinde ermöglicht ein breites Angebot kirchlicher Arbeit.

Die Gemeinde hat 20 Mitarbeiter (Organistin, Diakon, Gemeindegewerkschaft, Verwaltungsgestellte, Küster, Gemeinde-

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung angenommen vom Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Altona, Schmarjestr. 28, 2000 Hamburg 50.

Auskünfte erteilt Herr Rolf Lutzke, Tel. 040/39 50 58 (ab 16 Uhr).

Az.: 30 KK Altona — D 11

*

Die Ev.-Luth. Cornelius-Kirchengemeinde, Hamburg-Fischbek, sucht für die Jugend- und Gemeindegemeinschaft

eine/n engagierte/n Diakon/in.

Zwei Pastoren, eine Gemeindegemeinschaft, die Mitarbeiter der Kindertagesstätte (80 Kinder) sowie eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter freuen sich auf partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Arbeitsschwerpunkte des neuen Mitarbeiters liegen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Einstellung erfolgt zum 1. 1. 1984 — sofortige Einstellung in Vertretung ist möglich. Vergütung erfolgt nach KAT.

Auskunft erteilt:

Pastor Altevogt, Dritte Meile 1 a, 2104 Hamburg 92, Tel.: 040/7 01 95 58

Pastor Fettback, Fischbeker Weg 26 a, 2104 Hamburg 92, Tel.: 040/7 01 87 27.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Cornelius-Kirchengemeinde, 2104 Hamburg 92, Dritte Meile 1.

Az.: 30 Cornelius — E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar, Hamburg-Langhorn, sucht zum 1. Januar 1984 oder früher

eine/n Diakon/in

(mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagoge/in).

Im Rahmen dieser Stelle soll ein neues Arbeitsgebiet aufgebaut werden: Kinderarbeit für die Altersgruppen 6—15 Jahre.

Folgende Arbeitsschwerpunkte sind vorgesehen:

eigene Gruppenarbeit mit Kindern und Eltern, Gestaltung von Kindertagen, Kinderbibelwochen und Freizeiten, Ausbildung und Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, Mitarbeit im Kindergottesdienst, Beteiligung an Konfirmandenfreizeiten und -tagen und Zusammenarbeit mit den übrigen Mitarbeitern bei allgemeinen Gemeindeaktivitäten.

Die weiteren Mitarbeiterstellen der Gemeinde sind besetzt mit 2 Pastoren, 1 Kirchenmusikerin, 1 Diakonin und 1 Küster.

Die Ansgar-Gemeinde hat 9 000 Gemeindeglieder. Zur Gemeinde gehören die Kirche, 2 Gemeindegemeinschaften, 1 Kindertagesheim, 1 Kindergarten, 1 Altenheim und außerdem die Angliederung an die Sozial/Diakoniestation Langhorn.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar, Langhorn Chaussee 276, 2000 Hamburg 62.

Telefonische Auskünfte erteilen:

Pastor Matthias Riemer, 040/5 20 33 12,
Diakonin Astrid Kopper, 040/5 20 98 85.

Az.: 30 Ansgar — E I / E 1

*

In der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck-Moisling ist die

hauptaamtliche B-Kirchenmusikerstelle
ab sofort neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 9 000 Mitglieder in vier Pfarrbezirken. Die Kirche mit einer sehr guten Akustik wurde im Jahre 1966 gebaut, die Orgel im Jahre 1970 (Fa. Kemper, Lübeck, 21 Register).

Von dem/der neuen Mitarbeiter(in) erwarten wir:

- Kirchenmusik für die Gottesdienste und Amtshandlungen
- musikalische Mitgestaltung von Feiern und anderen Gemeindeveranstaltungen
- Chorarbeit mit besonderem Schwergewicht auf Kinder- und Jugendchorarbeit
- Aufgeschlossenheit für neues geistliches Liedgut
- Interesse und Teilnahme am übrigen Gemeindeleben einer Vorstadtgemeinde mit mancherlei sozialen Problemen.

Die Vergütung richtet sich nach KAT (BAT).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Wicherngemeinde, Reußkamp 36, 2400 Lübeck. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Pastor Helmut Brauer, Bruchweg 14, 2400 Lübeck, Tel.: 04 51/80 12 77.

Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige.

Az.: 30 Johann-Hinrich-Wichern-Lübeck — T I

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 10. Juli 1983 die Theologin Margit Baumgarten.

Ernannt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung der Pastor Reinhard Schön, früher Lüttau, mit Wirkung vom 1. Juli 1983 auf die Dauer von acht Jahren unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Standortpfarrer Flensburg I.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1983 die Wahl des Pastors Egbert Staabs, bisher in Lübeck, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes in Lübeck-Kücknitz, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1. September 1983 die Wahl des Pastors Ove Hansen Berg, bisher in Kiel, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waabs, Kirchenkreis Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. September 1983 die Wahl des Pastors Thomas Brandes, z. Z. in Hamburg-Horn, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg (eingeschränktes Dienstverhältnis 50 %).

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1983 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Jörg Bode, bisher in Hamburg-Rissen, zum Pastor der 2. Pfarrstelle des Pädagogisch-Theologischen Instituts Nordelbien — Arbeitsstätte Kiel — mit dem Dienstsitz in Hamburg-Rissen;

mit Wirkung vom 1. August 1983 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Helmut Rösel, bisher Militargeistlicher in Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für Religionsunterricht und -gespräche in den Beruflichen Schulen des Kreises Herzogtum Lauenburg in Mölln mit dem Dienstsitz in Mölln;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 auf die Dauer von fünf Jahren der Pastor Rolf Wassermann, bisher in Schenefeld, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Jugendarbeit.

Eingeführt:

Am 10. Juli 1983 der Pastor Rudolf Baron als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergenhusen, Kirchenkreis Schleswig;

am 17. Juli 1983 der Pastor Claus Frank als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pronstorf, Kirchenkreis Segeberg.

Eingestellt:

Mit Wirkung vom 1. September 1983 der Pastor Hans-Norbert Hubrich, bisher in Kuddewörde, als Evangelischer Pfarrer IV bei der Marinefliegerdivision Kropp-Jagel;

mit Wirkung vom 1. September der Pastor Eckhart Schade, bisher in Hamburg-Groß Borstel, als Evangelischer Standortpfarrer Hamburg V.

Freigestellt:

Der Pastor Reinhard Schön, früher in Lüttau, mit Wirkung vom 1. Juli 1983 auf die Dauer von acht Jahren für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. September 1983 die Pastorin Annebärbel Claussen, geb. Baier, z. Z. beurlaubt in den USA, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Wahrnehmung der Seelsorge in den Krankenhäusern und Heimen des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein.

Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Dr. Veit Brüggemann für den kirchlichen Auslandsdienst in Monterrey/Mexico um drei Jahre über den 31. August 1983 hinaus.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor Robert Hartke, früher auf Hallig Hooge, am 15. Juli 1983 in Niebüll;

Pastor Kurt Piening, früher in Uetersen, am 28. Juli 1983 in Itzehoe.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig. Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
